

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 124/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruth S. [REDACTED] geb. B. [REDACTED],  
[REDACTED] Avenue, P. [REDACTED], Pa./USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,  
Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 9. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### Gründe

Die 1934 geborene Klägerin floh nach ihrer Behauptung mit ihrer Mutter im November 1939 von Trinetz (CSR) in die Sowjetunion. Seit 1949 lebt sie in den USA. Am 19. Juli 1965 beantragte sie Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit, bat gleichzeitig um Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 BGB, machte aber auch geltend, daß sie dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört habe.

Das Berufungsgericht hat ein Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 EEG-Schluss auf Grund der Neufassung des § 150 EEG verneint, weil die Klägerin nach § 150 EEG af in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BVFG Vertriebene gewesen sei. Aus den Angaben

- 3 -

der Eltern sei zu schließen, daß sie und damit auch die damals 5jährige Klägerin Angehörige des deutschen Sprach- und Kulturkreises waren. Der Vater hatte durch eidesstattliche Versicherungen und andere Urkunden dargelegt, daß er sich zum deutschen Volkstum bekannt hatte. Demnach weicht das Berufungsgericht nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RnW 1974, 181 ab.

Weil die Neufassung des § 33 Abs. 2 BEG nur eine Erweiterung des Anspruchs auf Kapitalentschädigung begründet hat (BGR RnW 1972, 20) und vor dem 15. September 1965 keine Gesundheitschadensansprüche zuerkannt waren, kommt insoweit ein Antragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 oder Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluss nicht in Betracht.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

299

- 4 -

Abhilfe kommt nicht in Betracht. Sie würde eine  
unanfechtbare dem Gesetz widersprechende Entscheidung  
zum Nachteil der Klägerin voraussetzen.

Mai

Fuchs



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

